



Finanzdienstleistungsgesetz, Beraterregister
Loi sur les services financiers, Registre des conseillers
Legge sui servizi finanziari, Registro dei consulenti

FAQ – Häufig gestellte Fragen

In Zusammenhang mit der Eintragungspflicht in das FIDLEG-Beraterregister

Status: 7. Mai 2021

Die vorliegenden FAQ richten sich an Finanzdienstleister und Kundenberaterinnen / Kundenberater und klärt häufig gestellte Fragen zur deren Eintragungspflicht in das Beraterregister gemäss Art. 22 des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG). **RegFix** übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der in dieser FAQ gemachten Angaben. Sollten Zweifel bezüglich der Eintragungspflicht bestehen, empfehlen wir Ihnen, rechtliche Beratung einzuholen.

Die FINMA hat die englische Version dieses Dokuments zur Kenntnis genommen.

I. Allgemeine Erwägungen

1. Welche Aktivitäten gelten als Finanzdienstleistung im Sinne des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG)

Die folgenden für Kunden ausgeführten Tätigkeiten gelten als Finanzdienstleistung im Sinne von Art. 3 Bst. c FIDLEG:

- *der Erwerb oder die Veräusserung von Finanzinstrumenten,*
- *die Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben,*
- *die Verwaltung von Finanzinstrumenten (Vermögensverwaltung),*
- *die Erteilung von persönlichen Empfehlungen, die sich auf Geschäfte mit Finanzinstrumenten beziehen (Anlageberatung),*
- *die Gewährung von Krediten für die Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.*

In der Praxis werden daher insbesondere die folgenden Aktivitäten als Finanzdienstleistung betrachtet¹:

- *Anlageberatung (ohne jegliche Vollmacht über das Konto der Kunden),*
- *Vermögensverwaltung (Verwaltung von Individualvermögen),*
- *Verwaltung von Kollektivvermögen (Verwaltung von Vermögen von Anlagefonds oder Vorsorgeeinrichtungen),*
- *jede direkt an bestimmte Kunden (Endkunden) gerichtete Tätigkeit, die speziell auf den Erwerb oder die Veräusserung jeglicher Art von Finanzinstrumenten (siehe Frage 2) ausgerichtet ist, einschliesslich kollektiver Kapitalanlagen und strukturierter Produkte.*

2. Welche Finanzinstrumente können die Pflicht zur Eintragung in das Beraterregister auslösen?

Als Finanzinstrumente im Sinne von FIDLEG gelten:

- *Beteiligungspapiere:*
 - *Effekten in Form von Aktien einschliesslich Aktien gleichzustellender Effekten, die Beteiligungs- oder Stimmrechte verleihen, wie Partizipations- oder Genussscheine,*
 - *Effekten, die bei Umwandlung oder Ausübung des darin verbrieften Rechts den Erwerb von Beteiligungspapieren gemäss Absatz hiervoor ermöglichen, sobald sie zur Umwandlung angemeldet wurden,*
- *Forderungspapiere: Effekten, die nicht Beteiligungspapiere sind,*
- *Anteile an kollektiven Kapitalanlagen nach den Artikeln 7 und 119 des Kollektivanlagengesetzes (KAG),*

¹ Bitte beachten Sie, dass bestimmte Tätigkeiten wie die Verwaltung von kollektiven Kapitalanlagen einer vorgängigen Genehmigung durch die FINMA bedürfen.

- strukturierte Produkte, namentlich kapitalgeschützte Produkte, Produkte mit Maximalrendite und Zertifikate,
- Derivate nach Artikel 2 Buchstabe c des Finanzmarktinfrastukturgesetzes,
- Einlagen, deren Rückzahlungswert oder Zinsrisiko- oder kursabhängig ist, ausgenommen solche, deren Zins an einen Zinsindex gebunden ist, Einlagen, deren Rückzahlungswert oder Zins risiko- oder kursabhängig ist, ausgenommen solche, deren Zins an einen Zinsindex gebunden ist,
- Anleiensobligationen: Anteile an einem Gesamtdarlehen mit einheitlichen Bedingungen
Anleiensobligationen: Anteile an einem Gesamtdarlehen mit einheitlichen Bedingungen.

II. DEFINITIONEN

3. Was ist die Definition eines Finanzdienstleisters gemäss FIDLEG?

Ein Finanzdienstleister ist eine natürliche oder juristische Person, die gewerbsmässig Finanzdienstleistungen in der Schweiz oder für Kundinnen und Kunden in der Schweiz erbringt, wobei Gewerbsmässigkeit gegeben ist, wenn eine selbstständige, auf dauernden Erwerb ausgerichtete wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt.

4. Was ist eine Kundenberaterin / ein Kundenberater gemäss FIDLEG?

Kundenberaterinnen / Kundenberater sind natürliche Personen, die im Namen eines Finanzdienstleisters oder selbst als Finanzdienstleister Finanzdienstleistungen erbringen.

Mit anderen Worten: Jede natürliche Person, die eine Finanzdienstleistung erbringt, wie z.B. Anlageberatung oder eine direkt an bestimmte Kunden/Endkunden gerichtete Tätigkeit, die speziell auf den Erwerb oder die Veräusserung jeglicher Art von Finanzinstrumenten abzielt, gilt als Kundenberaterin / Kundenberater.

Nur natürliche Personen, die mit den Kunden in Kontakt stehen, gelten als Kundenberaterin / Kundenberater. Natürliche Personen, die keinen Kontakt zu den Kunden haben oder die nur auf untergeordneter Basis zu den Finanzdienstleistungen beitragen (z.B. der Assistentin oder Assistent, die / der die Dokumente per E-Mail verschickt), gelten nicht als Kundenberater.

III. PFLICHT ZUR REGISTRIERUNG

5. Wer muss sich im Beraterregister eintragen lassen?

- a. **Wenn Sie eine Kundenberaterin / ein Kundenberater eines in der Schweiz ansässigen Finanzdienstleisters sind:**

Kundenberaterinnen / Kundenberater von Schweizer Finanzdienstleistern, die von der FINMA nicht (gemäss Art. 3 FINMAG) prudenziell beaufsichtigt werden.

Meldepflichtig sind natürliche Personen, die Finanzdienstleistungen erbringen, die nicht der Aufsicht der FINMA unterstellt sind oder im Auftrag eines Unternehmens handeln, das nicht der Aufsicht der FINMA

untersteht. Mit anderen Worten: Massgebend ist, ob der Finanzdienstleister, für den die Kundenberaterin / der Kundenberater tätig ist, in der Schweiz einer prudenziellen Aufsicht untersteht (oder nicht).

Beispiele:

- Personen, die Anlageberatung anbieten (ohne Vollmacht zur Ausführung von Transaktionen mit Finanzinstrumenten im Namen ihrer Kunden), müssen sich registrieren lassen, unabhängig davon, ob sie im eigenen Namen handeln oder ob sie für ein Unternehmen arbeiten, das in der Schweiz nicht der Aufsicht untersteht.
- Personen, die eine direkt an bestimmte Kunden (Endkunden) gerichtete Tätigkeit ausüben, die speziell auf den Erwerb oder die Veräusserung jeglicher Art von Finanzinstrumenten (z.B. kollektive Kapitalanlagen oder strukturierte Produkte) abzielt, müssen sich registrieren lassen, unabhängig davon, ob sie im eigenen Namen handeln oder ob sie für einen Vertreter von Finanzinstrumenten arbeiten, der nicht der Aufsicht untersteht.

b. Wenn Sie eine Kundenberaterin / ein Kundenberater eines im Ausland ansässigen Finanzdienstleisters sind:

Im Gegensatz zu Kundenberaterinnen / Kundenberatern von in der Schweiz niedergelassenen Finanzdienstleistern (siehe Frage 5.a oben) können Kundenberaterinnen / Kundenberater von ausländischen Finanzdienstleistern, die ihre Tätigkeit in der Schweiz ausüben, in den Genuss einer Ausnahme kommen, d.h. sie müssen sich nicht im Beraterregister eintragen lassen, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind (Art. 31 FIDLEV):

- (1) Der ausländische Finanzdienstleister untersteht einer prudenziellen Aufsicht im Ausland; und
- (2) dessen Kunden in der Schweiz qualifizieren als professionelle oder institutionelle Kunden gemäss FIDLEG.

6. Können prudenziell beaufsichtigte ausländische Finanzdienstleister, deren Kunden ihren Status von Privatkunden in professionelle Kunden im Sinne von Art. 5 FIDLEG ändern (Opting-out), von der Befreiung von der Registrierungspflicht im Sinne von Art. 31 FIDLEV Gebrauch machen?

Nein, laut Art. 28 FIDLEG kann der Bundesrat Kundenberaterinnen / Kundenberater von prudenziell beaufsichtigten ausländischen Finanzdienstleistern von der Meldepflicht befreien, wenn die von ihnen in der Schweiz erbrachten Dienstleistungen ausschliesslich auf professionelle oder institutionelle Kunden im Sinne von Art. 4 FIDLEG ausgerichtet sind. Kundenberaterinnen / Kundenberater von prudenziell beaufsichtigten ausländischen Finanzdienstleistern, deren Kunden ihren Status von Privatkunden zu professionellen Kunden im Sinne von Art. 5 FIDLEG ändern (Opting-out), können deshalb von der Registrierungspflicht nicht befreit werden².

² Bitte beachten Sie die Fachinformation des Staatssekretariats für Internationale Finanzen (SIF) vom 9. November 2020 bezüglich der Einschränkung der Anschlusspflicht an eine Ombudsstelle, <https://www.sif.admin.ch/sif/de/home/dokumentation/fachinformationen/ombudsstelle.html>.

7. Wann gilt eine Kundenberaterin / ein Kundenberater als in der Schweiz tätig?

Eine Kundenberaterin / ein Kundenberater gilt als in der Schweiz tätig, wenn sie oder er in der Schweiz oder für Kunden in der Schweiz gewerbsmässig Finanzdienstleistungen erbringt.

Folgende Finanzdienstleistungen gelten nicht als in der Schweiz erbracht:

- *Finanzdienstleistungen, die von ausländischen Finanzdienstleistern im Rahmen einer Kundenbeziehung erbracht werden, die auf ausdrückliche Initiative eines Kunden eingegangen wurde;*
- *individuelle Finanzdienstleistungen, die von einem ausländischen Finanzdienstleister auf ausdrückliche Initiative von Kunden angefordert werden.*

8. Was bedeutet prudenziell beaufsichtigt?

Prudenziell beaufsichtigt bedeutet, dass ein schweizerischer oder ausländischer Finanzdienstleister umfassend beaufsichtigt wird, d.h. sowohl in Bezug auf Kapital- und Liquiditätsanforderungen als auch auf Verhaltensregeln, wie z.B. die Einhaltung der Verhaltenspflichten gemäss FIDLEG oder der Sorgfaltspflichten gemäss GwG.

9. Was ist unter dem "Reverse-Solicitation-Prinzip" zu verstehen?

Das Reverse-Solicitation-Prinzip im Rahmen von Art. 2 Abs. 2 FIDLEV besagt, dass die Pflichten nach dem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) bei der grenzüberschreitenden Erbringung von Finanzdienstleistungen für Kunden in der Schweiz nicht anwendbar sind, wenn diese:

- a. *im Rahmen einer Kundenbeziehung, die auf ausdrückliche Initiative eines Kunden eingegangen wurde; oder*
- b. *im Falle individueller Finanzdienstleistungen, die von einem ausländischen Finanzdienstleister auf ausdrückliche Initiative von Kunden angefordert werden.*

10. Ich arbeite als Kundenberaterin / Kundenberater im Private Banking bei einer Bank in Deutschland und erbringe Vermögensverwaltungsdienstleistungen für Kunden mit Wohnsitz in der Schweiz, muss ich mich in das Beraterregister eintragen lassen?

Ja, wenn mein Kunde nicht ausdrücklich verlangt hat, dass ich ihm Vermögensverwaltungsdienstleistungen erbringe (Reverse-Solicitation-Prinzip) und wenn er ein Privatkunde (d.h. kein professioneller Kunde) ist.

11. Ich bin Kundenberaterin / Kundenberater bei einem Vermögensverwalter in Paris und habe einen Kunden, der in den Weihnachtsferien regelmässig nach St. Moritz kommt. Unterstehe ich FIDLEG?

FIDLEG statuiert das Territorialitätsprinzip, was bedeutet, dass jeder, der Finanzdienstleistungen auf Schweizer Territorium oder für Kunden auf Schweizer Territorium erbringt (entweder physisch, per E-Mail oder schriftlich), dem Anwendungsbereich von FIDLEG untersteht.

FIDLEG kann in der Regel auch für Situationen gelten, in denen sich ein Kunde nur für eine begrenzte Zeit auf Schweizer Territorium aufhält. Die Anwendung von FIDLEG setzt jedoch voraus, dass sich der Kunde entweder auf Schweizer Territorium befindet oder dass der Kundenberater Kenntnis davon hat, dass sich der Kunde bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen auf Schweizer Territorium befindet.

12. Müssen alle Mitarbeiter eines Finanzdienstleisters in das Beraterregister eingetragen werden?

Nein. Nur die Kundenberaterinnen / Kundenberater (siehe Definition unter Frage 4) eines solchen Finanzdienstleisters müssen im Beraterregister eingetragen sein.

13. Müssen sich Kundenberaterinnen / Kundenberater von Schweizer Zweigniederlassungen ausländischer Finanzdienstleister in das Beraterregister eintragen lassen?

Nein. Solche Zweigniederlassungen werden von der FINMA prudenziell beaufsichtigt. Alle anderen Verpflichtungen gemäss FIDLEG müssen jedoch eingehalten werden.

14. Müssen sich Kundenberaterinnen / Kundenberater von Schweizer Vertretungen ausländischer Finanzdienstleister in das Kundenberaterregister eintragen lassen?

Der Entwurf der DLT-Mantelverordnung sieht in Artikel 82 vor, dass Vertretungen ausländischer Finanzinstitute keiner prudenziellen Aufsicht der FINMA mehr unterstehen, aber stattdessen verpflichtet sind, ihre Kundenberaterinnen und -berater im Beraterregister gemäss Art. 28 FIDLEG eintragen zu lassen, wenn sie Finanzdienstleistungen gegenüber Privatkundinnen und -kunden erbringen (unter Einschluss von vermögenden Privatkundinnen und -kunden, die als professionelle Kunden gelten wollen (Opting-out)). Es wird erwartet, dass die DLT-Mantelverordnung im August 2021 in Kraft tritt. Bis dahin gelten Vertretungen ausländischer Finanzinstitute als prudenziell beaufsichtigt und ihre Kundenberaterinnen und -berater müssen nicht ins Beraterregister eingetragen werden.

15. Müssen sich Vertriebsträger von Finanzinstrumenten im Beraterregister registrieren?

Grundsätzlich gilt eine Tätigkeit, die spezifisch auf den Erwerb oder die Veräusserung von Finanzinstrumenten jeglicher Art (z.B. kollektive Kapitalanlagen oder strukturierte Produkte) ausgerichtet ist, als Finanzdienstleistung im Sinne des FIDLEG, und dementsprechend muss sich jede Kundenberaterin / jeder Kundenberater, die / der eine solche Tätigkeit ausübt, registrieren lassen. Als Finanzdienstleistung qualifiziert in diesem Zusammenhang jedoch nur die direkte Interaktion mit dem Endkunden (Art. 3 Abs. 2 FIDLEV).

Mit anderen Worten, die Bereitstellung von Informationen über Finanzinstrumente an beaufsichtigte Finanzintermediäre wird im Allgemeinen nicht als Finanzdienstleistung betrachtet, es sei denn, der beaufsichtigte Finanzintermediär handelt in eigenem Namen (z.B. für sein Nostrokonto). Eine Person, die nur diese Art von Tätigkeit ausübt, muss sich daher nicht im Kundenberaterregister eintragen lassen, da diese Tätigkeit keine Finanzdienstleistung darstellt.

16. Müssen sich Kundenberaterinnen / Kundenberater von Vermögensverwaltern (Individualvermögen) oder Trustees im Beraterregister registrieren?

Nein, vorausgesetzt, dass der Vermögensverwalter oder Trustee (falls dieser auch Finanzdienstleistungen erbringt) von der FINMA eine Bewilligung als solcher erhalten hat oder im Begriff ist, eine solche in Übereinstimmung mit der anwendbaren Übergangsfrist, die im Finanzinstitutsgesetz (FINIG) vorgesehen ist, zu erhalten.

17. Müssen Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen in das Beraterregister eingetragen werden, wenn sie Finanzdienstleistungen erbringen?

Nein. Da die Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen einer Bewilligung der FINMA bedürfen, gelten sie als von der FINMA gemäss Art. 3 FINMAG prudenziell beaufsichtigt. Es ist daher nicht notwendig, die Mitarbeitenden von Vertretern ausländischer kollektiver Kapitalanlagen im Beraterregister einzutragen. Alle übrigen Pflichten gemäss FIDLEG sind jedoch zu erfüllen, wenn ein Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen auch Finanzdienstleistungen gemäss FIDLEG erbringt.

18. Müssen unabhängige Vermögensverwalter im Beraterregister eingetragen werden?

Unabhängige Vermögensverwalter, die einer Bewilligung der FINMA unterstehen, namentlich als Vermögensverwalter (für Individualvermögen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. a und Art. 17 Abs. 1 FINIG, sind nicht meldepflichtig (siehe Frage 9).

19. Müssen sich selbständige, unabhängige Finanzdienstleister in das Beraterregister eintragen?

Kundenberaterinnen / Kundenberater, die Finanzdienstleistungen in ihrem eigenen Namen und nicht im Namen eines der Aufsicht unterliegenden Finanzdienstleisters erbringen, müssen sich in das Beraterregister eintragen lassen (weitere Informationen finden Sie unter Frage 1).

20. Ich erstelle und verbreite Research-Informationen in Bezug auf Finanzinstrumente. Muss ich mich in das Beraterregister eintragen lassen?

Nein, sofern das Research-Material nicht als persönliche Empfehlung präsentiert wird, löst die an die breite Öffentlichkeit gerichtete Finanzanalyse keine Pflicht zur Eintragung in das Beraterregister aus und stellt keine Finanzdienstleistung dar.

21. Ich bin ein Finanzplaner; muss ich mich in das Beraterregister eintragen lassen?

Es hängt davon ab, ob Sie Finanzdienstleistungen anbieten oder nicht. Die Erstellung einer Asset Allocation kann auf eine persönliche Empfehlung einer Transaktion im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten hinauslaufen und somit als Anlageberatung qualifizieren. Wir empfehlen, einen konservativen Ansatz zu wählen und sich im Beraterregister eintragen zu lassen.

22. Ich biete M&A-Beratung für Unternehmen an, bin ich im Anwendungsbereich der FIDLEG?

Nein, die folgenden Dienstleistungen gelten nicht als Finanzdienstleistung im Sinne von Artikel 3 Bst. c FIDLEG:

- a) die Beratung zur Strukturierung oder Aufnahme von Kapital sowie zu Unternehmenszusammenschlüssen und zum Erwerb oder zur Veräusserung von Beteiligungen und die mit dieser Beratung zusammenhängenden Dienstleistungen;*
- b) die Platzierung von Finanzinstrumenten mit oder ohne feste Übernahmeverpflichtung sowie damit zusammenhängende Dienstleistungen;*
- c) die Finanzierung im Rahmen von Dienstleistungen nach den Buchstaben a und b;*
- d) die Gewährung von Krediten für die Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten im Sinne von Art. 3 Bst. c Ziffer 5 FIDLEG, wenn der kreditgewährende Finanzdienstleister an diesen Geschäften nicht beteiligt ist, es sei denn, er weiss, dass der Kredit für die Durchführung von solchen Geschäften verwendet wird.*

23. Muss sich eine im Register für Versicherungsvermittler eingetragene natürliche Person in das Beraterregister eintragen lassen, wenn sie beabsichtigt, Finanzdienstleistungen zu erbringen?

Ja, Versicherungsvermittler sind zwar bei der FINMA registriert, aber ihre Regulierung und Aufsicht umfasst nicht die Erbringung von Finanzdienstleistungen gemäss FIDLEG. Deshalb müssen sie sich im Beraterregister registrieren lassen, wenn sie beabsichtigen, Finanzdienstleistungen zu erbringen.